



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Susanne Herold
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2908

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Geschäftsführer
und Pressesprecher

Telefon 04331 1420-55

Telefax 04331 1420-50

E-Mail schulze@

Rendsburg, 17.10.2011
Sz./Pe.

Stellungnahme von UVNord

Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

- Gesetzesentwurf der Fraktion SPD, Drucksache 17/88
- Gesetzesentwurf der Fraktion von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 29. August 2011 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Den Gesetzesentwurf der Fraktion SPD, Drucksache 17/88 lehnen wir aufgrund der Umstellung vom konstitutiven auf das deklaratorische Verfahren ab und sehen daher von einer Stellungnahme ab.

Wir nehmen aber zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu) aus Sicht von UVNord und seinen angeschlossenen Mitgliedsverbänden wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der gewachsene Mittelstand in Schleswig-Holstein und insbesondere die alteingesessenen Familienbetriebe, die häufig auf eine lange Tradition und Standorttreue zurückblicken, befinden sich vermehrt im Spannungsfeld von Denkmalschutz und wirtschaftlicher Fortentwicklung. Wir begrüßen es daher sehr, dass die Fraktionen von CDU und FDP sich in ihrem Koalitionsvertrag auf eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes geeinigt haben und einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Denkmalschutz und den Eigentümerinteressen im vorgelegten Gesetzesentwurf anstreben.

Ein modernes Denkmalschutzgesetz muss aus unserer Sicht sicherstellen, dass gerade wirtschaftliche Interessen der betroffenen Unternehmen, die sich ständig im Wettbewerb befinden, angemessen Berücksichtigung finden und nicht ausnahmslos hinter dem Denkmalschutz in Schleswig-Holstein zurückstehen müssen.

Außerdem befürworten wir die Verschlankung des Gesetzes von 41 auf jetzt noch 32 Paragraphen im Hinblick auf Bürokratieabbau und Deregulierung außerordentlich.

Im Einzelnen:

Zu § 5 – Das Denkmalsbuch

Die Beibehaltung des konstitutiven Verfahrens, das sich in der Vergangenheit bewährt hat, begrüßen wir ausdrücklich. Die Eigentümer erhalten durch die vorgelagerte Anhörung die notwendige Rechtssicherheit vor Eintragung in das Denkmalsbuch. Das ebenso neu eingeführte Prüfungsrecht der obersten Denkmalschutzbehörde für Gebäude, die nach 1950 errichtet worden sind, erscheint ebenso zweckmäßig.

Zu § 6 – Handhabung des Gesetzes

Wir begrüßen die ausdrückliche Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange. Die Klarstellung in dem Bereich der berechtigten Belange dient der Stärkung der Rechte der Eigentümer.

Zu § 7 – Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Die Einschränkung in Abs. 1 Nr. 3, dass die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen, ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch erscheint der zweite Halbsatz „weiterer wertbestimmender Merkmale“ noch zu unbestimmt.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Sebastian Schulze